



Teil A - Planzeichnung
Es gilt die
BauNVO 1977/1986
Maßstab 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG



GRÜNFLÄCHEN MIT ANPFLANZUNGEN § 9 (1) 25 a BauGB

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 (1) 4+22 BauGB

GST

GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

BAUGRENZE § 23 BauNVO

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 12. VEREINFACHTEN
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 § 9 (7) BauGB

RÖMISCHE
ZIFFER
FLACHDACH

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 9 (1) BauGB

DACHFORM § 9 (4) BauGB

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.05.1988 folgende Satzung über die 12. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A -, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.02.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB) aufgefordert worden.

Der Antragsteller für die B-Plan-Änderung ist gleichzeitig Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke.

Henstedt-Ulzburg, den 08.07.1988



- Die 12. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A -, wurde am 17.05.1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.05.1988 gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 08.07.1988



- Die Satzung über die 12. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A -, wird hiermit ausgefertigt.

Henstedt-Ulzburg, den 08.07.1988



- Die 12. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist zuletzt am 20.07.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 04.07.1988 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 08.08.1988

